

Satzung

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Gegen eine Giftmüll- und Deponieregion Halle-Saalekreis e.V.“.
2. Er wird im Zentralen Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in 06179 Teutschenthal (Landkreis Saalekreis).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung:
 - des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
 - des Schutzes des archäologischen und kulturellen Erbes, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - der Jugendhilfe,
 - der Kultur und
 - der Erziehung und Volksbildung.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, Feste, Vorträge, Petitionen, Umweltbeschwerden, Nutzung der zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten, Zusammenarbeit mit den gewählten Abgeordneten und dem Netzwerk der Bürgerinitiativen „Wir für Sachsen-Anhalt“, Demonstrationen, Veröffentlichungen in den Medien, Teilnahme an Wanderungen des AHA (Hallesche Auenwälder), Infoveranstaltungen bei anderen Vereinen, Zusammenkünfte und Säuberungsaktionen vor Ort, Angebote für Jugendliche im Hinblick auf Freizeitaktivitäten und -einrichtungen u.v.m.

4. Der Verein sieht sich in der Verantwortung, für die gegenwärtigen und künftigen Generationen sowie Tiere, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren.
5. Der Verein „Bürgerinitiative Gegen eine Giftmüll- und Deponieregion Halle-Saalekreis e.V.“ ist parteipolitisch, ethnisch sowie konfessionell neutral und bietet keinerlei Platz für politischen Extremismus, Rassismus und Gewalt.

§ 4 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Für die ordentliche Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, ist aber durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- oder Sachzuwendungen bzw. unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Daraus ergibt sich kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
Die Austrittserklärung muss spätestens zum 30. November dem Vorstand vorliegen, um zum Jahresende wirksam zu werden.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
Ausschlussgründe sind vereinsschädigendes oder satzungswidriges Verhalten.

§ 6 Beiträge

1. Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Zwischen den Mitgliederversammlungen wird der Verein durch den Vorstand geleitet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
Auf Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich bzw. per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse zu erfolgen.
Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 bis maximal 5 Personen. Ein Vereinsvorsitzender, bis zu 3 Stellvertreter und ein für Finanzen zuständiges Vorstandsmitglied.
2. Der Vereinsvorsitzende, die Stellvertreter und das für Finanzen zuständige Vorstandsmitglied sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; sie sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
Dazu ist ein jährlicher Tätigkeits- und Kassenbericht in Schriftform zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzutragen. Die Berichte müssen zur Einsicht beim Vorstand vorliegen.

§ 10 Satzungsänderung, Änderung Vereinszweck und Auflösung

Über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Vorschläge zur Satzungsänderung, Zweckänderung und zur Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts und/oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, welche dann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung noch genau zu bestimmen ist, zwecks Verwendung für Forschungs- und Therapiemaßnahmen von unheilbaren Erkrankungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung des Vereins „Bürgerinitiative Gegen eine Giftmüll- und Deponieregion Halle-Saalekreis e.V.“ am 03.04.2024 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Teutschenthal, 03.04.2024

Dieser elektronische Ausdruck ist ohne Unterschriften gültig.

Heiko Längrich

Jörg Franke

Carola Obereigner

René Adam

Daniela Adam